

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Jens Wolf, André Trepoll, Ralf Niedmers,  
Richard Seelmaecker, Dennis Thering (CDU) und Fraktion**

**und**

**der Abgeordneten Frank Schmitt, Olaf Steinbiß, Barbara Duden,  
Regina-Elisabeth Jäck, Milan Pein, Dr. Mathias Petersen, Marc Schemmel,  
Carola Veit (SPD) und Fraktion**

**und**

**der Abgeordneten Anna Gallina, Martin Bill, René Gögge, Farid Müller,  
Dr. Carola Timm (GRÜNE) und Fraktion**

**und**

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein,  
Michael Kruse, Daniel Oetzel, Jens Meyer (FDP) und Fraktion**

**Betr.: Bezirksverwaltungsgesetz den aktuellen Gegebenheiten in unseren  
Bezirksversammlungen anpassen**

Die Novelle des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) im Jahre 2006 zielte insbesondere darauf ab, die demokratische Beteiligung der Bezirksversammlungen zu verbessern. Die Bezirksversammlung kann gemäß § 16 BezVG zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse mit jeweils höchstens 15 Mitgliedern einsetzen. Die Ausschüsse der Bezirksversammlung sollen die Zusammensetzung der Bezirksversammlung widerspiegeln, bestehende Koalitionen in der Bezirksversammlung sollen sich in den Mehrheitsverhältnissen abbilden und den (kleinen) Fraktionen steht in allen Ausschüssen der Bezirksversammlung – mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses – jeweils ein Grundmandat zu.

Seit der Novelle gibt es grundsätzlich keine Unterausschüsse mehr; eine Ausnahme gilt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 BezVG nur für die Regionalausschüsse, bei denen jeweils ein Unterausschuss mit höchstens neun Mitgliedern gebildet werden darf, in dem in nicht öffentlicher Sitzung Bauangelegenheiten des Bezirksamtes behandelt werden.

Heutzutage sind in den Bezirksversammlungen regelmäßig mehr Fraktionen vertreten als zum Zeitpunkt der Novellierung des BezVG. Aufgrund in der Vergangenheit bestehender Unklarheiten bei der Rechtsauslegung hinsichtlich der gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenzen der Ausschusssitze erscheint eine gesetzliche Klarstellung dahingehend angezeigt, dass die Höchstgrenzen im erforderlichen Umfang überschritten werden können, wenn dies unter Berücksichtigung der Grundmandate zur Abbildung der Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung im jeweiligen Ausschuss erforderlich ist.

Im Rahmen dieser Gesetzesänderung soll ferner die bereits in der Gesetzesnovelle von 2006 vorgesehene Möglichkeit klarstellend normiert werden, dass sich Mitglieder des Hauptausschusses durch andere Mitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen können sollen. Schließlich ist eine aufgrund der im Jahr 2018 erfolgten Neufassung des § 17 Absatz 3 BezVG erforderliche redaktionelle Anpassung des Verweises im bisherigen § 17 Absatz 5 vorzunehmen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

**Vom ...**

Das Bezirksverwaltungsgesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 14. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 119, 131), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „und 5“ durch die Textstelle „und 6“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die in § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 3 genannten Höchstzahlen der Mitglieder können überschritten werden, sofern dies erforderlich ist, um die Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung in den Ausschüssen abzubilden.“
  - 2.2 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Mitglieder des Hauptausschusses können sich nur durch Mitglieder der Bezirksversammlung der gleichen Fraktion vertreten lassen.“
  - 2.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
  - 2.4 Im neuen Absatz 6 Satz 3 wird die Textstelle „2 bis 4“ durch die Textstelle „3 bis 5“ ersetzt.

**Begründung:**

Zu Ziffer 1 (§ 16 Absatz 1 Satz 4): Der Verweis wird im Hinblick auf die Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 17 (siehe Ziffer 2.2) redaktionell angepasst.

Zu Ziffer 2.1 (§ 17 Absatz 1 Satz 3): Mit der Neufassung wird die Möglichkeit der Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Ausschussmitgliederhöchstgrenzen klar gestellt, sofern dies unter Berücksichtigung der Grundmandate zur Abbildung der Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung in den Ausschüssen erforderlich ist.

Zu Ziffer 2.2 (§ 17 Absatz 5 neu): Die Regelung dient der normierenden Klarstellung der bereits in der Gesetzesnovelle von 2006 vorgesehenen Möglichkeit, dass sich Mitglieder des Hauptausschusses durch andere gewählte Bezirksversammlungsmitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen können dürfen, wie dies auch unabhängig von den Bestimmungen zur ständigen Vertretung in den sonstigen Ausschüssen möglich ist.

Zu Ziffern 2.3/2.4: Mit der Regelung erfolgt eine Anpassung des Verweises auf Absatz 3 aufgrund der Änderungen der zuletzt erfolgten Änderung vom 14. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 119, 131).